

Aufnahmereglement

Dieses Reglement wurde vom Vorstand von ITDR (Institution for IT and Data Dispute Resolution) gestützt auf Art. 9 der Statuten von ITDR am 14. April 2021 beschlossen.

1. Ausgangslage

Dieses Reglement definiert die Voraussetzungen und das Verfahren für die Aufnahme von Personen als ITDR Schiedsrichter/innen, Mediatoren/innen und technische oder juristische Experten/innen sowie die Anforderungen für die regelmässige Weiterbildung.

2. Kategorien

Personen können die Aufnahme in den folgenden Kategorien beantragen:

- Einzelschiedsrichter/in oder Vorsitzende/r des Schiedsgerichts (Sole-Arbitrator or Chairperson)
- Co-Schiedsrichter/in (Co-Arbitrator) eines Dreier-Schiedsgerichts
- Mediator/in
- Technische/r Sachverständige/r (Technical Expert)
- Juristische/r Sachverständige/r (Legal Expert)

3. Voraussetzungen für die Aufnahme

3.1 Im Allgemeinen

Die Aufnahme ist an folgende allgemeine Voraussetzungen gekoppelt:

- Schriftlicher Antrag und Bezahlung der Antragsgebühr von CHF 200
- Erfolgreiches Fachgespräch mit der Aufnahmekommission
- Bezahlung der jährlichen Listing-Gebühr von CHF 250

Die Mitgliedschaft bei ITDR bildet keine Aufnahmevoraussetzung; jedoch sind Mitglieder von ITDR von der Bezahlung der jährlichen Listing-Gebühr befreit.

3.2 Für die einzelnen Kategorien im Besonderen

3.2.1 Einzelschiedsrichter/in oder Vorsitzende/r des Schiedsgerichts (Sole-Arbitrator or Chairperson)

- Anwaltspatent
- Ausbildung im Bereich Schiedsgerichtsbarkeit oder Erfahrung als Schiedsrichter
- Kenntnisse und Erfahrungen im ICT Bereich
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung
- Teilnahme am Weiterbildungskurs von ITDR

3.2.2 Co-Schiedsrichter/in (Co-Arbitrator) eines Dreier-Schiedsgerichts

- Juristische, wirtschaftliche und/oder technische Ausbildung (Studium)
- Kenntnisse und Erfahrungen im ICT Bereich
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung

3.2.3 Mediator/in

- Ausbildung im Bereich Mediation oder Erfahrung als Mediator/in
- Kenntnisse und Erfahrungen im ICT Bereich
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung

3.2.4 Technische/r Sachverständige/r (Technical Expert)

- Breites und fundiertes ICT Basiswissen
- Technische Ausbildung oder ausgewiesene praktische Erfahrung im entsprechenden technischen Fachgebiet
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im ICT Bereich

3.2.5 Juristische/r Sachverständige/r (Legal Expert)

- Juristische Ausbildung (Studium)
- Ausgewiesene akademische oder praktische Erfahrung im entsprechenden juristischen Fachgebiet
- Kenntnisse und Erfahrungen im ICT Bereich

4. Aufnahmeverfahren

Kandidaten/innen für die Aufnahme füllen ein Antragsformular (abrufbar über www.itdr.ch) aus und stellen darin ihre Ausbildung und Erfahrung gemäss vorgenannten Voraussetzungen dar. Der Antrag kann auch per E-Mail mit den entsprechenden Beilagen an application@itdr.ch eingereicht werden.

Die Aufnahmekommission prüft die Erfüllung der Voraussetzungen durch den/die Kandidaten/in und lädt den/die Kandidaten/in zu einem Fachgespräch ein. Im Falle unvollständiger Anträge bittet die Aufnahmekommission um Ergänzung des Antrags. Bei offensichtlicher Nichterfüllung der Voraussetzungen lehnt die Aufnahmekommission den Antrag ohne Fachgespräch ab.

Das Fachgespräch mit der Aufnahmekommission dauert etwa 30 Minuten und hat die vertiefte Erörterung der Kenntnisse, Erfahrungen, Eignung und Motivation des/der Kandidaten/in zum Gegenstand.

Die Aufnahmekommission entscheidet über die Aufnahme und teilt ihren Entscheid dem/der Kandidaten/in schriftlich mit.

Bei Aufnahme wird der/die Kandidat/in auf der entsprechenden Liste von ITDR aufgeführt. Die Liste ist über die Website von ITDR (www.itdr.ch) abrufbar und kann auch anderweitig bekannt gegeben werden. Einzelschiedsrichter/innen und Vorsitzende von Schiedsgerichten werden nach erfolgter Teilnahme am Weiterbildungskurs von ITDR in der Liste aufgeführt.

5. Weiterbildung

Die auf der Liste aufgeführten Einzelschiedsrichter/innen und Vorsitzenden von Schiedsgerichten müssen mindestens eine jährliche Weiterbildung zur Schiedsgerichtsbarkeit absolvieren, wobei mindestens alle zwei Jahre der mindestens einmal jährlich angebotene Weiterbildungskurs von ITDR besucht werden muss.

Für Co-Schiedsrichter/innen, Mediatoren/innen sowie technische und juristische Sachverständige wird die Absolvierung der Weiterbildungen empfohlen.

Über die Anrechnung von Weiterbildungen ausserhalb von ITDR entscheidet die Aufnahmekommission. Sie kann eine Liste der anrechenbaren Weiterbildungen bekannt geben.

6. Aussetzen des Listings

Erfolgt bei Einzelschiedsrichtern/innen und Vorsitzenden von Schiedsgerichten in einem Kalenderjahr kein Nachweis über die erfolgte Weiterbildung, wird zu Beginn des Folgejahres eine Nachfrist gesetzt und ohne Weiterbildungsbesuch wird das Listing auf Ende jenes Jahres ausgesetzt und muss wieder neu beantragt werden.

Ebenso wird das Listing bei Nichtbezahlung der jährlichen Listing-Gebühr auf Ende des laufenden Kalenderjahres ausgesetzt.

7. Rechtsschutz

Gegen Entscheidungen der Aufnahmekommission kann innerhalb von 10 Tagen ab Mitteilung Beschwerde beim Vorstand von ITDR geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine substantiierte Begründung zu enthalten. Die Beschwerdegebühr beträgt CHF 500 und ist vom Beschwerdeführer zu entrichten. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.
